

Informationen zur Aktionärsrechterichtlinie II

Bis zum 3. September 2020 hatten die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) die Aktionärsrechterichtlinie II «Shareholder Rights Directive II» (EU) 2017/828 (nachfolgend «Richtlinie») umzusetzen, welche die Mitwirkung von Aktionären fördern soll.

Die Richtlinie sieht unter anderem vor, dass börsenkotierte Gesellschaften in der EU oder dem EWR das Recht haben, ihre Aktionäre zu identifizieren. Hierzu kann die Sparkasse Schwyz AG verlangen, die nachfolgenden Informationen (insbesondere über die Identität des Aktionärs) an die Gesellschaft zu übermitteln:

- > Name und Vorname oder Firma des Aktionärs sowie die Adresse (falls vorhanden auch die E-Mail-Adresse)
- > eindeutige Kennung des Aktionärs
- > Art der Beteiligung sowie Anzahl der vom Aktionär gehaltenen Aktien
- > Beginn der Beteiligung
- > ggf. Daten über einen Dritten, der für den Aktionär Anlageentscheide treffen darf

Von der Richtlinie betroffen ist grundsätzlich jeder Aktionär, der Anteile von Gesellschaften mit Sitz und Börsenkotierung in der EU bzw. im EWR hält. Der Sitz oder Wohnsitz des Aktionärs oder der Bank ist für die Anwendbarkeit nicht relevant. Auch Schweizer Banken haben die Anforderungen aus der Richtlinie bzw. den nationalen Umsetzungsgesetzen einzuhalten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistungen ins Ausland übermittelten Daten (z.B. Transaktionen und das Halten von ausländischen Aktien) nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind. Insbesondere sind die Empfänger der Daten im Ausland weder an das Schweizer Bankkundengeheimnis noch an das Schweizer Datenschutzrecht gebunden. Die Bank hat keine Kontrolle über die Datenverwendung der übermittelten Daten. Empfänger in der EU oder dem EWR sind aber verpflichtet, die Europäische Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten.

Im Weiteren sieht die Richtlinie vor, dass die Sparkasse Schwyz AG

- > Informationen, welche von der jeweiligen EU-/EWR-Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden und im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte des Aktionärs stehen, an den Kunden weiterleitet
- > Informationen über anstehende Hauptversammlungen von EU-/EWR-Gesellschaften, deren Aktien der Kunde im Depot der Sparkasse Schwyz AG hält, an den Kunden übermittelt
- > die Ausübung des Stimmrechts erleichtert.

Der Kunde kann grundsätzlich auf diese Dienstleistungen verzichten.

Sofern Sie die vorgenannten Dienstleistungen durch die Sparkasse Schwyz AG in Anspruch nehmen wollen, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen. Ohne eine entsprechende Instruktion von Ihrer Seite verzichten Sie auf die Weiterleitung dieser Informationen. Das bedeutet, dass Sie die Bank von ihren durch die Richtlinie auferlegten Verpflichtungen entbinden, solche Mitteilungen weiterzuleiten und dem Kunden Informationen im Zusammenhang mit Hauptversammlungen von EU-/EWR-Gesellschaften zugänglich zu machen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Schwyz, im September 2020